

Susanne Krejsa MacManus – Christian Fiala

Abtreibungen vor Gericht: Macht und Ohnmacht durch Sprache

Richter und Angeklagte agieren in unterschiedlichen Sprachwelten

Alle wichtigen gesellschaftlichen Ereignisse spiegeln sich in Strafprozessen wider.¹

Ob sich Gericht und Angeklagte verstehen, hängt nicht nur von der gemeinsamen Sprache ab. Anhand von Strafprozessakten im Wiener Stadt- und Landesarchiv² lässt sich untersuchen, wie und was gefragt wird, wer gar nicht erst gefragt wird und warum nicht. Und wie antwortet frau am besten?

Unser Rechtsstaat will verstanden werden. Die Sprachregelung für die österreichischen Gerichte I. und II. Instanz sagt:³ *Die Gerichtssprache ist deutsch. Die Ausdrucksweise des Gerichtes sei kurz und klar, damit das Verkündete von den Beteiligten verstanden wird. Fremdwörter und eine von der Umgangssprache abweichende Amtssprache sollen möglichst vermieden werden.*

Dennoch agieren Angeklagte und Richter in konträren Universen: Richter brauchen Aussagen, Fakten, Informationen als Wegweiser in das System der Rechtsprechung. Die Angeklagten liefern stattdessen Emotionen, Erinnerungen, Halbwahrheiten.

Da ist keine gemeinsame Sprache möglich. Das gegenseitige Unverständnis beruht beispielsweise auf der unterschiedlichen (Aus-)Bildung und dem unterschiedlichen kulturellen Umfeld: Die überwiegende Mehrzahl der Angeklagten stammt aus einem anderen Milieu als die Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Schöffen. Deren (Aus-)Bildung, Erziehung, Ansichten und Denkweisen basieren auf Errungenschaften des Zeitalters der Aufklärung, etwa auf der Vernunft als Urteilsinstanz und der Hinwendung zu den Naturwissenschaften.⁴

Sehr deutlich werden die Unterschiede der Sprache bei der Auswertung von Gerichtsakten von Abtreibungsprozessen der Zeit zwischen 1945 und 1974, also vor Einführung der Fristenlösung für den Schwangerschaftsabbruch in Österreich. Hier finden sich sogar „Hilfeschreie“ des Justizapparates bezüglich der Sprache der Angeklagten wie der folgende: *Die Eingabe der [...] wird mit dem Ersuchen abgetreten, mit der Einschreiterin einen verständlichen Antrag aufzunehmen und diesen der Erledigung zuzuführen.*⁵

So ist beispielsweise auch der Einspruch der Angeklagten J. G. fast unverständlich, weil sie sich bemüht, sich an die Sprache des Gerichtes anzupassen: *Die gegen mich [...]*

¹ Ferdinand v. SCHIRACH, Kaffee und Zigaretten, München 2019, 22.

² Die hier zitierten Strafprozessakten sind nur mit einer Schutzfristverkürzungsbewilligung einsehbar.

³ BGBl. 264/1951 § 53.

⁴ Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Aufklärung> [Zugriff 01.10. 2019].

⁵ Oberster Gerichtshof an das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 22. März 1966, Wiener Stadt- und Landesarchiv (WStLA), Landesgericht für Strafsachen (LGSt), A11: 3295/1945.

gerichtete Anklage von 4. 4. 1951 was durch Dr. [...] durchgeführt wurde (verbotene Eingriff in die Gebärmutter) Gegen diese § 144 STG. und § 145 bin ich gegenwertig.⁶

Die Sprache der Judikative wurde und wird aber auch durch die gesetzlichen Anforderungen an die Rechtsprechung beeinflusst. Denn das bis 1975 geltende Strafrecht bemaß die Strafbemessung bei Abtreibungen an folgenden Fragen:

- ◆ Handelte es sich um eine (nur) versuchte oder eine erfolgte Abtreibung?
- ◆ Wurde eine geeignete oder eine ungeeignete Methode angewandt?
- ◆ War die Frau überhaupt schwanger oder glaubte sie nur, schwanger zu sein?

§ 145. Ist die Abtreibung versucht, aber nicht erfolgt, so soll die Strafe auf Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre ausgemessen; die zustande gebrachte Abtreibung mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren bestraft werden.

So bestand also für das (nur) juristisch ausgebildete Gericht die Notwendigkeit, einen medizinisch-naturwissenschaftlichen Tatbestand zu klären, um Recht sprechen zu können. Dazu bediente man sich der Vernehmung der Angeklagten und eventueller Zeugen: „Die Richter fragten die Frauen, was sie getan und gespürt hatten, d.h. sie versuchten, das komplexe psychische und physische Geschehen in ihre Sprache zu übersetzen und auf ihre Raster einzupassen. Sie mussten aus den Erklärungen herausfinden, ob nach medizinischen und juristischen Definitionen eine Schwangerschaft vorhanden war und ob eine Abtreibung lediglich versucht oder wirklich erfolgt war.“⁷

Aber: „Es ist oft schwierig, sich ein Bild zu machen von den Vorstellungen und Kenntnissen der Frauen auf geburtshilflich-gynäkologischem Gebiet.“⁸

Für die Beantwortung dieser Fragen wurden daher (medizinische) Gutachter zugezogen. Doch selbst zwischen ihnen und dem Gericht klafften Verständigungswelten: So versuchten manche Gerichte, die einer Abtreibung angeklagten Frauen zu einer medizinischen Untersuchung zu schicken: *Ich ersuche um Vornahme folgender Erhebungen: [...] 4) gerichtsarztliche Untersuchung von E.H. und H.S. zur Feststellung von Abtreibungshandlungen an ihnen.*⁹

Eigentlich diente die medizinische Untersuchung des Gesundheitszustandes der Angeklagten zur Klärung, welche gesetzlichen Strafen beziehungsweise Strafverschärfungen ihnen ohne Schaden zugemutet werden konnten.¹⁰ Im vorliegenden Fall sollte die medizinische Untersuchung aber dem Nachweis einer stattgehabten Schwangerschaft beziehungsweise Abtreibung dienen. Medizinisch war dies sinnlos, weil zwischen dem vermuteten Schwangerschaftsabbruch und dem Gerichtsprozess Monate, oft Jahre, vergangen waren. Von medizinischer Seite war seit mindestens 100 Jahren bekannt, dass ein lege artis durchgeführter Schwangerschaftsabbruch nachträglich nicht nachweisbar ist, schon gar nicht zum Zeitpunkt, zu dem sich das Gericht erst damit beschäftigt.¹¹

⁶ Einsprucherhebung vom 3. April 1956 [Originalschreibweise], WStLA, LGSt, A11: 2093/1956.

⁷ Annemarie RYTER, Abtreibung in der Unterschicht zu Beginn des Jahrhunderts, Lizentiatsarbeit Basel 1983, 20.

⁸ Gertrud BASTEN, Was denken und wissen weibliche erwachsene Personen von der Fruchtabtreibung? Dissertation Bonn 1949, 5.

⁹ WStLA, LGSt, A11: 1645/1962.

¹⁰ Elke HAMMER, Kinds-mord. Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849, Frankfurt am Main 1997, 114 f.

¹¹ Hellmuth HAHN, Gerichtsarztliche Erfahrungen über den kriminellen Abort am Landgericht Göttingen in den Jahren 1907 bis 1919, Dissertation Göttingen 1920, 31.

Nichts und niemand kann feststellen, was ich gemacht habe. Mit diesen Worten beruhigte etwa der Arzt K. seine Patientin nach der Curettage.¹² Auch andere Ärztinnen und Ärzte gaben ihren Patientinnen nach einer verbotenen Abtreibung den Rat, im Falle anhaltender Blutungen einige Tage zuzuwarten, bis sie ein Spital aufsuchten, denn *man erkennt dann nichts mehr.*¹³

So bewies das Ansinnen des Gerichtes eigentlich nur die Hilflosigkeit, etwas Unbeweisbares zu beweisen. Dafür wurde auch die Demütigung der Angeklagten in Kauf genommen und nur in spektakulären Fällen vom Verteidiger der Frau verhindert, etwa bei der Untersuchung einer großen Abtreibungsaffäre am Sanatorium Auerspergstraße im Jahr 1955: *Viele Frauen weigerten sich allerdings über Rat ihrer Anwälte mit Erfolg, sich einer gerichtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen; der Oberste Gerichtshof hat eine Entscheidung getroffen, wonach sie dazu nicht gezwungen werden können.*¹⁴

Tatsächlich findet sich in unserem Untersuchungsgut nur eine einzige Frau, die die oben erwähnte Untersuchung von sich aus verweigerte. *Wenn ich darüber belehrt werde, dass diese Untersuchung eindeutig meine Entlastung sichern kann, wenn meine bisherigen Angaben richtig sind und dass auch das Gericht die Möglichkeit hat, mich zu dieser Untersuchung zu zwingen, gebe ich an, ich werde mich trotzdem nicht von dem SV untersuchen lassen.*¹⁵

Da sie aber ohnehin geständig war, blieb ihre Weigerung ohne Konsequenz.

Den dritten Einflussfaktor auf die Sprache als Machtmittel von Exekutive und Judikative könnte man mit dem Terminus „Hausbrauch“ bezeichnen: Vernehmungsprotokolle und Gerichtsakten dieser Zeit sind trotz des vorgeschriebenen Bemühens um Verständlichkeit einseitig und in gerichtsnormer – also nicht-gesprochener – Sprache abgefasst.

Ganz selten kommt die (oder der) Betroffene selbst zu Wort und selbst dann kann sie (oder er) nur auf Fragen antworten (wiederum von einem Gerichtsschreiber in gerichtsnormer Sprache „gezwängt“). Ihre/seine Umgangssprache und gegebenenfalls ihre/seine Dialektformulierungen werden „begradigt“. Ein Beispiel ist das häufig zu lesende Wort „glaublich“: *Ich hatte meine letzte Regel glaublich am 3. Oktober.* Der Duden kennt diese Verwendung des Wortes nicht.¹⁶

Auch die gerichtsbliche Grammatikform der Inversion (zum Beispiel: [...] *und musste ich noch ca. 1 Stunde ruhig liegen bleiben*¹⁷) entspricht nicht der gesprochenen – und verstandenen – Sprache.

Noch ein weiteres Beispiel, das das Machtgefälle zwischen Gericht und Angeklagten/Zeugen aufzeigt: „Vor Gericht wird Frau Franziska Meyer ‚die Meyer‘ und der Schriftführer verliest aus seinem Protokoll nicht die Aussage von Herrn Leopold Huber, sondern die Aussage ‚des Huber‘. Dieses Beispiel der Haltung des Staates gegenüber dem Staatsbürger ist symptomatisch. Sie wird [...] als selbstverständlich hingegenommen. Von

¹² WStLA, LGSt, A11: 4316/1955.

¹³ WStLA, LGSt, A11: 847/1966.

¹⁴ Bild-Telegraf, [1955].

¹⁵ WStLA, LGSt, A11: 1645/1962.

¹⁶ Vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/glaublich> [Zugriff 28.10.2019].

¹⁷ WStLA, LGSt, A11: 4310/1955.

den Juristen, weil sie es so gewöhnt sind, und der Bevölkerung, weil sie nicht anderes erwartet. [...] Immer noch ist der Staatsbürger der Untergebene des Staatsbeamten [...].¹⁸ Nicht nur sprachlich wurden die Angeklagten in ein Korsett gezwängt, sie wurden auch inhaltlich beeinflusst. Dazu zwei Beispiele:

*Auf Vorhalt der Aussage bei der Gendarmerie gibt die Ang. an: Der Kriminalbeamte hat mir damals so viel vorgehalten und ich habe zum Schluss überall ja darauf gesagt.*¹⁹

*Hinsichtlich der Angabe, dass ich Dr. [...] aufgesucht habe anlässlich eines Spazierganges hat dies der vernehmende Beamte damals so gesagt. Ich bin damals drei Stunden verhört worden.*²⁰

Auch das nicht Gesagte spiegelt Positionen wider

Der Name des *Schwängerers* wird in den zahlreichen untersuchten Prozessen wegen Abtreibung oder Säuglingstötung (im Sinne einer verspäteten Abtreibung) selten genannt. Sowohl das fehlende Nachfragen (vonseiten des Gerichts) als auch das Verschweigen (durch die Angeklagte) hat systemimmanente Gründe.

Das ist auf den ersten Blick erstaunlich. Zum einen, weil der „Schwängerer“ ein Beteiligter ist, in vielen Fällen von der Abtreibung wusste, die Frau möglicherweise dazu aufforderte oder sogar zwang,²¹ die Kosten ganz oder teilweise bezahlte, eine Adresse ausfindig machte, die Frau zum Ort der Abtreibung fuhr (und vor dem Haus wartete), an der Spurenverwischung beteiligt war. In seltenen Fällen leistete der „Schwängerer“ beim Eingriff sogar konkrete Hilfsdienste.

Zum anderen wird auch dem Gericht bewusst gewesen sein, dass ohne Nennung des möglicherweise an Abtreibung oder Säuglingstötung beteiligten „Schwängerers“ lediglich die Frau bestraft wurde. Sie ist es auch, die die Gerichtskosten zu tragen hat, soweit einbringlich. §146. (St.G.B.1937) *Mitschuldiger dieses Verbrechens ist, wer die Schwangere zur Abtreibung ihrer Leibesfrucht verleitet oder ihr dazu Hilfe leistet, mag es auch nur beim Versuche der Mitwirkung geblieben sein.*

Der Mitschuldige ist mit schwerem Kerker zwischen einem und fünf Jahren, wenn er aber gewerbsmäßig zur Abtreibung mitwirkt, zwischen fünf und zehn Jahren zu bestrafen.

Es fragt sich, warum das Gericht in fast allen Fällen so wenig Interesse daran hatte, den Namen des Schwängerers zu erfahren. Dem geht eine lange Geschichte voraus: Durch eine landesfürstliche Verordnung Maria Theresias vom 20. Juli 1770 wurde die Namensnennung des Vaters eines unehelichen Kindes in den Taufbüchern verboten. Ausnahmen waren nur möglich, wenn der Mann dies ausdrücklich wünschte, beziehungsweise wenn das Kind durch die nachfolgende Trauung legitimiert wurde.²² Denn die Angabe konnte richtig sein oder falsch: [...] *derley gemeiniglich auf bloßes Angeben*

¹⁸ H. EGGER, Bürger und Staat, in: Neuer Kurier. 6. August 1955, 1.

¹⁹ WStLA, LGSt, A11: 4309/1955.

²⁰ WStLA, LGSt, A11: 4301/1955.

²¹ Zum Beispiel: *In weiterer Folge kam nun H.S. wiederholt zu E.N. und drängte darauf, dass die Schwangerschaft unterbrochen werde.* WStLA, LGSt, A11: 1613/1955.

²² Felix GUNDAKER, Die Matrikenführung der römisch-katholischen und protestantischen Pfarrgemeinden in Österreich, 2018, online: <https://www.felixgundacker.at/vvs/wp-content/uploads/2020/01/matrikenfuehrung.pdf> [Zugriff 20.04.2020].

*der Mutter, oder aus gemeinen Rufe, oder auch nicht selten aus bloßem Verdachte des geistlichen Seelsorgers in das Taufbuch eintragende Vormerkung hingegen dem darinn benannten Kindsvater an seiner Ehre, und gutem Leymuthe nachtheilig fallen muß.*²³

Ein weiterer möglicher Grund für das fehlende Nachhaken des Gerichtes ist die Konsequenz für den Staat, die eine Verurteilung des Schwängerers zur Folge hätte: In den meisten Fällen ist er ein Familienernährer. Eine Gefängnisstrafe würde die Familie von sozialer Fürsorge abhängig machen, was bei der Häufigkeit von Abtreibungen budgetär spürbar werden könnte.

Das Desinteresse des Gerichtes ist auch früheren Bearbeiterinnen und Bearbeiters dieses Fragenkomplexes sauer aufgestoßen. Etwa hier: „Wir sollten annehmen, daß jedes Untersuchungsgericht bei der vollständigen Aufklärung eines Kindsmordes auch an der Person des Kindesvaters großes Interesse gehabt hätte. Diese Vermutung trifft jedoch nur bedingt zu. In der Regel werden über den Kindesvater kaum mehr als ein paar Sätze verloren.“²⁴

Ein anderer Kommentar lautet: „Es ist erstaunlich, wie selten der Schwängerer vom Gericht auch als Beklagter herangezogen wird oder überhaupt vor Gericht erscheinen muß, obgleich doch die Frage der Beihilfe oder zumindest der Anstiftung sehr nahe liegt. Es besteht hier eine merkwürdige Diskretion [...]“²⁵

Gerade wenn man Elke Hammers Beobachtung folgt, wonach Schwängerer den ungewollt Schwangeren nicht selten sogar „derbe Prügel in Aussicht“ stellten, wenn sie ihren Namen nennen würden, ist diese Handlungsweise der Gerichte unverständlich. Tatsächlich haben die Gerichte doch auch eine „Fürsorgepflicht“ für die Angeklagten, die sich aus dem rechtsstaatlichen Gebot der fairen Verfahrensführung ableitet.

Auch die Motive der Frau waren vielfältig: Würde sie vom Gericht zu einer Namensnennung gezwungen, könnte sie den Namen des Schwängerers tatsächlich nicht wissen. Oder sie könnte aus Opportunitätsgründen den Namen eines hochgestellten/reichen Mannes nennen. Dieser Fall wäre peinlich gewesen, etwa wenn als Schwängerer der örtliche Pfarrer oder Gutsherr genannt worden wäre. Das Gericht wollte sich derartige Peinlichkeiten und Einflussversuche gerne ersparen. Doch anders als im Jahr 1770 hatte das Gericht im Untersuchungszeitraum (1945–1974) sehr wohl die biologische Möglichkeit, den Wahrheitsgehalt einer Vatersnennung zu überprüfen.

So gibt es also noch weitere Gründe, weshalb die Angeklagte den Namen des Schwängerers nicht nennen will: Ebenso wie das Gericht will auch sie ihre Kinder im Falle der Verurteilung des Familienerhalters nicht der sozialen Fürsorge ausliefern. Ist sie aber mit dem Schwängerer nicht verheiratet, kann sie immer noch auf eine spätere Heirat mit ihm hoffen. Diese Chance will sie nicht gefährden.

Und schließlich könnte sich die Angeklagte durch die Bekanntgabe des Schwängerers auch selbst gefährden: Ist er anderweitig verheiratet, kann sie zusätzlich zur Abtreibung nach § 502 Strafgesetz auch wegen Ehebruchs verurteilt werden: *Eine verheirathete Person, die einen Ehebruch begeht, wie auch eine unverheirathete, mit welcher ein*

²³ Ebd., 6.

²⁴ Vgl. die Untersuchung von HAMMER, Kindsmord (Anm. 11), 119.

²⁵ Hans NAUJOKS, Gerichtliche Geburtshilfe, Stuttgart 1957, 29 f.

*Ehebruch begangen wird, ist einer Uebertretung schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten [...] zu bestrafen.*²⁶

Selektive Sprachlosigkeit

Bei der Frage, ob der Angeklagten eine Abtreibung oder eine Säuglingstötung zuzutrauen ist, lässt das Gericht Verunglimpfungen oder angebliche „moralische“ Verfehlungen der Angeklagten zu. Der Vorwurf früherer Männerbekanntschaften wird dazu benützt, die Angeklagte herabzuwürdigen, sie vor Gericht als „leichtfertig“ und „unglaublich“ darzustellen und ihr einen „schlechten Charakter“ zuzuschreiben:²⁷ [...] *die J. P. ist sexuell sehr lebhaft und genießt in moralischer Hinsicht den denkbar schlechtesten Ruf. [Sie] ist ledig und hat bisher 3 Kinder und zwar jedes von einem anderen Vater. Von 2 Kindern ist ihr der Name der Väter überhaupt nicht bekannt. [...] Sie hat eine Schwester [...] und es scheint in der Familie zu liegen, dass alle Angehörigen moralisch nicht viel auf sich halten. Denn auch [sie] hat vor Kurzem ein uneheliches Kind zur Welt gebracht.*²⁸

Obwohl Ende 1955 in der Berichterstattung über Pläne für ein modernes Strafrecht unter der Überschrift *Liederliche Frauensperson nicht mehr zeitgemäß*²⁹ erwähnt wird, daß das Familienrecht aus dem Jahr 1811 stammt und daß sich [...] vor allem die Stellung der Frau im gesellschaftlichen Leben seither geändert habe, wird in der Praxis weitergeführt, was sich schon früher in ähnlichen Untersuchungen abzeichnete: „Von besonderer Wichtigkeit in jeder gerichtlichen Untersuchung war die Feststellung des bisherigen Lebenswandels der Verhörten. [Dadurch] versuchte man sich Klarheit über den Charakter und die moralischen Einstellungen der Angeklagten zu verschaffen.“³⁰

Sogar die Frage ihres Aussehens³¹ oder die Angabe, ob sie Jungfrau war oder nicht,³² werden als Indiz für das (alleinige) schuldhafte Handeln der ehemaligen Geliebten ins Treffen geführt. Diese Argumentationslinie stößt besonders sauer auf, wenn sie von einem Schwängerer stammt, der ein anderweitig verheirateter Familienvater ist.

In den seltenen Fällen, in denen Männer als mögliche Erzeuger namentlich genannt wurden, versuchen sie gelegentlich, ihre Rolle im Geschehen mit der Behauptung zu verleugnen, sie wären gar nicht zeugungsfähig oder sie würden sich garantiert rechtzeitig zurückziehen: *Es ist ganz unverständlich, es ist einfach nie vorgekommen, dass ich einen Verkehr vor dem Samenerguss nicht unterbrochen hätte.*³³ Falls dieses Argument

²⁶ Strafgesetz von 1852 (beziehungsweise von 1803). Als letzter säkularer Staat Europas strich Österreich erst im Jahr 1997 den Ehebruch aus dem Strafgesetzbuch.

²⁷ Beispiele dazu in: WStLA, LGSt, A11: 416/1955, 563/1955.

²⁸ Ermittlungsbericht des Detektivbüros M. vom 2. Jänner 1955, WStLA, LGSt, A11: 416/1955.

²⁹ „Gleichheit“ vom 19. November 1955, 1 f.

³⁰ HAMMER, Kinds-mord (Anm. 11), 106. – *Es wurde nun nochmals der Pfarrer des Ortes [...] befragt, welcher sich über die J.P. und ihre Verwandtschaft sehr ungünstig und speziell über die Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit [äußerte]. Dieser bezeichnete alle zur untersten Schicht gehörig, mit welchen keiner etwas zu tun haben möchte.* Ermittlungsbericht des Detektivbüros M. vom 3. Februar 1955, WStLA, LGSt, A11: 416/1955.

³¹ *Man kann den W. nicht verstehen, was dieser an der P. finden muss, wo diese doch so unhübsch ist.* Ermittlungsbericht des Detektivbüros M. vom 3. Februar 1955, WStLA, LGSt, A11: 416/1955.

³² *Sie hat mir selbst erzählt, dass sie schon in Wien mit jemandem etwas zu tun hatte, Jungfrau war sie keine mehr.* Vernehmung vom 29. Februar 1956, WStLA, LGSt, A11: 856/1955.

³³ WStLA, LGSt, A11: 3751/1964.

nicht stark genug ist, kommt noch der Nachsatz, *auch andere Männer hätten sich der Gunst [der betreffenden Dame] erfreut*.³⁴

Hingegen wird der Lebenswandel der beteiligten Männer in den untersuchten Akten zwar manchmal erwähnt, aber nur selten dafür herangezogen, die Wahrscheinlichkeit ihrer Mithilfe an einem Schwangerschaftsabbruch oder einer Säuglingstötung zu begründen. Und auch dann nur in einem Wording, das im Vergleich zur Charakterschilderung der Frauen stark abgeschwächt ist. So beispielsweise bei einem Familienvater mit drei Kindern, der im Alter von 51 Jahren eine 34-jährige Untergebene schwängerte: [...] *dass W. ab und zu für den Alkohol zusprechen soll, wodurch er in seiner sexuellen Art ausartet*.³⁵

Auch aus den Niederschriften der Polizei/Gendarmerie lassen sich moralische Urteile (nur) über die ungewollt Schwangeren ablesen. Etwa nach der Einvernahme der der Abtreibung angeklagten K. P.: [Sie] *hat sich laut Aussage des Ortsvorstehers [...] einwandfrei aufgeführt [...] und kann niemand angeben, dass sie, während ihres Aufenthaltes [...] Beziehungen zu Männern gehabt hätte*.³⁶ Für den ebenfalls angeklagten Schwängerer liegt eine entsprechende Erhebung im Gerichtsakt nicht vor.

Sprachliches Missverständnis richtet sich gegen die Angeklagte

Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit.³⁷ Dies ist seit der ersten Verfassungsurkunde von 1848 (§ 29) eine der Grundlagen der österreichischen Verfassung.³⁸ Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist daher eine schwerwiegende Entscheidung: *Das Interesse der Parteien am Ausschluss der Öffentlichkeit hat hinter dem der Allgemeinheit an der öffentlichen Durchführung von Strafverhandlungen grundsätzlich, soweit nicht das Gesetz ausdrücklich Ausnahme hievon bestimmt, zurückzutreten*.³⁹

Bei einer Serie von Gerichtsfällen, die nach Beschlagnehmung einer umfangreichen Patientinnenkartei im Jahr 1955 verhandelt wurden, beantragte der Staatsanwalt allerdings den Ausschluss der Öffentlichkeit. Die Angeklagte schloss sich dem Antrag an. Nach geheimer Beratung verkündete der Vorsitzende den entsprechenden Beschluss. Entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen wäre zu erwarten, dass durch den Ausschluss der Öffentlichkeit die Privatsphäre der Frau geschützt werden sollte: [...] *Erörterung der persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches eines Angeklagten, Opfers, Zeugen oder Dritten*.⁴⁰ So dachte offenbar auch die Angeklagte, weshalb sie sich dem Antrag anschloss. Denn es geht um *eine besonders ins Detail gehende Befragung der angeklagten Frauen über Umstände ihres Geschlechtslebens [...]. Es gelangen also in weitestem Umfange Fragen der Sexualsphäre zur Erörterung*.⁴¹

³⁴ Ebd.

³⁵ Ermittlungsbericht des Detektivbüros M. vom 2. Jänner 1955, WStLA, LGSt, A11: 416/1955.

³⁶ 7. November 1954, WStLA, LGSt, A11: 565/1955.

³⁷ § 228 StPO

³⁸ Siehe G. LIENBACHER, Der Öffentlichkeitsgrundsatz des Zivil- und Strafverfahrens im österreichischen Verfassungsrecht, in: Österreichische Justiz-Zeitung (ÖJZ) 45 (1990), 14/15, 425.

³⁹ Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Strafsachen und Disziplinarangelegenheiten (SSst) 27/38 vom 22. Juni 1956.

⁴⁰ § 229 (1) 2. StPO

⁴¹ Beispielsweise hier: 28. Februar 1956, WStLA, LGSt, A11: 4204/1955.

In diesem Fall bezog sich das Gericht allerdings nicht auf den Schutz der Intimsphäre, sondern wollte mit Hinweis auf die *Sittlichkeit und öffentliche Ordnung*⁴² den Wissenstransfer im Gerichtssaal verhindern. Auch wenn die betroffenen Frauen keinen unmittelbaren Nachteil aus der unerwarteten Begründung für den Ausschluss der Öffentlichkeit hatten, so lassen sich daraus die Prioritäten des Gerichtes ablesen, das sich offenbar auf den Standpunkt von 1849 zurückzog: [...] *die Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit das Gesetz.*⁴³

Tatsächlich fand sich aber in den untersuchten Akten niemals der Hinweis, die Beobachtung einer Gerichtsverhandlung hätte jemandem zur Sammlung von Fakten oder Namen zur Durchführung verbotener Abtreibungen gedient. Stattdessen hatten die ungewollt schwangere Frauen (und ihre Helferinnen und Helfer) ihr Wissen durch Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen, Freundinnen und Freunde, Familienmitglieder, Mitpatientinnen oder durch Zufallsbekanntschaften auf der Straße, im Zug, im Park etc. erhalten. Beispielsweise: *Auf den Rat einer Arbeitskollegin hin nahm nun die Angeklagte [...] mit einem Klistierballon täglich 4–5 Spülungen vor.*⁴⁴ Das kommunizieren auch die ärztlichen Gutachter: *Die erste Selbstabtreibung basiert zumeist [...] auf den Unterweisungen anderer Personen.*⁴⁵

Im Sinne des vorher Gesagten über die unterschiedlichen Lebenswelten von Exekutive/Judikative einerseits und Angeklagten andererseits muss man annehmen, dass das juristische und politische Personal, das den Ausschluss der Öffentlichkeit als brauchbares Mittel zur Verhinderung der Informationsweitergabe ansah, in einer „anderen Welt“ lebte, in der die damals generell verbotenen Abtreibungen kein allgegenwärtiges Gesprächsthema waren.

Sprache versus Handlungen

Auf zwei Arten kann die Angeklagte zeigen, dass sie „brav“ ist und daher eine Milderung des Strafmaßes verdient hat: Sprachlich und/oder durch Handlungen. Zu den Handlungen gehört vor allem eine neuerliche Schwangerschaft oder Geburt. Damit zeigt sie, dass sie keine „leichtfertige Abtreiberin“ ist.

Der sprachliche Beweis für die Besserung ist vor allem das Geständnis, so wie möglichst reumütig und einsichtig zu sein. Noch besser ist ein *besonders reumütiges Geständnis*.⁴⁶ Das wird belohnt: [...] *dass bei Abtreibungen im Falle eines Geständnisses mit einer bedingten Verurteilung zu rechnen ist [...]*.⁴⁷ Das Gegenteil von „gebessert“ ist „verstockt“ oder „unintelligent“. In den Protokollen liest sich das folgendermaßen: *In keinem anderen der sehr zahlreichen, dem „Komplex Dr. [...]“ angehörenden Strafverfahren hat eine Angeklagte so verstockt und hartnäckig, aber auch so ungeschickt geaugnet, wie im vorliegenden Verfahren.*⁴⁸ Derselben Angeklagten wird

⁴² Zum Beispiel Begründung vom 28. Februar 1956, WStLA, LGSt, A11: 4204/1955.

⁴³ Siehe LIENBACHER, Öffentlichkeitsgrundsatz (Anm. 38), 426.

⁴⁴ WStLA, LGSt, A11: 1728/1955.

⁴⁵ Gutachten Prof. Holczabek, WStLA, LGSt, A11: 380/1955.

⁴⁶ WStLA, LGSt, A11: 50/1945.

⁴⁷ Nichtigkeitsbeschwerde vom 2. April 1965, WStLA, LGSt, A11: 1645/1962.

⁴⁸ WStLA, LGSt, A11: 4284/1955.

auch nachgesagt, sie hätte eine *unschwer durchschaubare Persönlichkeit* und einen *primitiven Verstand*.⁴⁹

Zum verbalen Beweis des „Bravseins“ gehört auch, dass sich die angeklagten Frauen sprachlich „ducken“. Sie erklären ihre Handlung meist defensiv oder um Verständnis ersuchend: [...] *bitte ich diese Gründe gütigst zu berücksichtigen und Ich bitte um ein mildes Urteil*.⁵⁰

Das „Ducken“ fällt besonders auf, wenn man die Aussage eines Mannes zum Vergleich heranzieht: *Ich habe im Sommer 1960, als ich hörte, dass meine Frau schwanger geworden sei, ihr zugeredet, die Schwangerschaft unterbrechen zu lassen, weil wir uns damals aus finanziellen Gründen ein 2. Kind glaubten nicht leisten zu können. Ausserdem sieht man ja auch heute, dass die Kinderfreundlichkeit bei Behörden nicht sehr überzeugend ist. Ich verdiene wöchentlich 330 S netto. Dass ich mit dem Gehalt eine 4-köpfige Familie nur äusserst notdürftig ernähren kann, dürfte klar sein. Nunmehr wollte meine Frau arbeiten gehen, dies ist aber deshalb unmöglich, weil die Fürsorge die Aufnahme der beiden Kinder in einen Kindergarten verweigert. Mir wurde gesagt, ein Kind könnte man aufnehmen, aber 2 Kinder ist unmöglich*.⁵¹

So ist das Schuldeingeständnis des Mannes wesentlich selbstbewusster, sehr faktenorientiert (Gehaltsangabe), zugleich aber auch aggressiv (Gesellschaftskritik).

Das „Bravsein“ der weiblichen Angeklagten beginnt schon bei der Vernehmung durch die Polizei. Fehlende Kooperation beruht eher auf Scham als auf Selbstbewusstsein: *Bei meiner [...] Vernehmung wollte ich die an mir vorgenommene Schwangerschaftsunterbrechung [...] nicht zugeben, weil ich mich genierte, darüber zu den mich vernehmenden drei Gend.-Beamten zu sprechen*.⁵²

Aktive Aussageverweigerungen wie die folgende sind eher die Ausnahme und tendenziell mit einem höheren sozialen Status der Verdächtigen (oder ihres Mannes) gekoppelt: *Sie könne, nachdem sie mit dem Gegenstand der Befragung vertraut gemacht wurde, zu dieser Sache bei der Polizei nicht Stellung nehmen und möchte darüber, da sie es als ihre Privatangelegenheit betrachte, nur vor einem Arzt Angaben machen, weil sie glaube, dass die befragenden Beamten von der Materie keine Ahnung hätten*.⁵³

Ähnlich die technische Zeichnerin E. K.: *Bei meiner Vernehmung [...] war ich nicht bereit, die volle Wahrheit zu sagen, da ich erstens sehr unhöflich behandelt wurde und die Art der Vernehmung auf keine besondere Sachkenntnis hinwies*.⁵⁴

Auch vor Gericht sind jene Angeklagten eher in der Lage und bereit, selbstbewusst aufzutreten, deren sozialer Status aufgrund eigener Berufstätigkeit höher ist. Etwa eine Oberkontrollorin der Post, die dezidiert Angaben bezüglich der Höhe des Arzthonorars sowie die Art der Bezahlung verweigert. Obwohl aus den Begleitumständen abgeleitet werden kann, dass sie auf diese Art den Schwängerer schützen will, überrascht die Festigkeit, mit der sie sich gegen Fragen des Gerichtes wehrt.⁵⁵

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Allerdings ist die Formulierung „ich bitte um ein mildes Urteil“ nicht auf weibliche Angeklagte beschränkt.

⁵¹ Aussage J. K. vom 14. März 1963, WStLA, LGSt, A11: 1645/1962.

⁵² 17. Februar 1966, WStLA, LGSt, A11: 847/1966.

⁵³ WStLA, LGSt, A11: 1648/1956.

⁵⁴ 22. April 1966, WStLA, LGSt, A11: 1868/1966.

⁵⁵ Vernehmung vom 27. April 1966, WStLA, LGSt, A11: 1874/1966.

Noch seltener erheben der Abtreibung angeklagte Frauen Einspruch gegen das Urteil, zweifeln die Rechtmäßigkeit des Abtreibungsverbotes an oder bekämpfen es gar: *Ich erhebe gegen die [...] Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien [...] Einspruch und führe dieselben Gründe an die ich bei der Einvernahme der Gendarmerie angegeben habe. Ich fühle mich dadurch eines Verbrechens nicht schuldig, wenn man überhaupt sowie ich im Jahre 51 in seelischer Verzweiflung nicht dachte ein „Verbrechen“ zu begehen.*⁵⁶

Wie Maria Mesner feststellte, „[scheiterten die] Bemühungen sozialdemokratischer Politikerinnen in Österreich, an emanzipatorischen Idealen orientierte „Frauenpolitik“ zu formulieren, [...] am mangelnden Interesse der Adressatinnen.“⁵⁷

Tatsächlich wäre der Gerichtssaal wohl nicht das geeignete Auditorium, um einen gesellschaftlichen Wandel einzufordern, dennoch fällt auf, dass sogar noch Ende der 1960er Jahre (Stichworte: „2. Welle der Frauenbewegung“, „Studentenrevolte“) und während der zahlreichen politischen Diskussionen in den Jahren unmittelbar vor Einführung der Fristenlösung in den Erklärungen und Rechtfertigungen der angeklagten Frauen kaum ein emanzipatorischer oder feministischer Ansatz erkennbar ist. Eine Auseinandersetzung auf Augenhöhe mit dem Gericht ist nicht möglich, daher behält die Angeklagte im eigenen Interesse die Sprache der Bittstellerin bei. Des Bittstellers, um genau zu sein: So gilt Anfang 1966 eine 24-jährige Verkäuferin mit einem durchaus weiblich konnotierten Vornamen im Verhör als *der Beschuldigte: Der Beschuldigte wird ermahnt, die vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und wahrheitsgemäß zu beantworten. [...] Er gibt über seine persönlichen Verhältnisse an.*⁵⁸

Im ersten Schritt zu einer allmählichen Anpassung vorgedruckter gerichtsamtllicher Formulare wird ein knappes Jahr später der Platz der persönlichen Anrede freigelassen und nachträglich je nach Geschlecht per Schreibmaschine eingefügt.⁵⁹

Wer dieselbe Sprache spricht ...

Zurück zu den Unterschieden zwischen der Denk- und Sprachwelt von Angeklagten und Richtern. Während es sich bei den meisten Gerichtsprozessen wegen verbotener Schwangerschaftsabbrüche um Frauen aus unteren sozialen Schichten handelte („Gärtnergehilfengattin“), zeigte ein spektakulärer Fall die Unterschiede in der Vorgangsweise auf, wenn die Angeklagten den Akteuren des Rechtsapparates sozial näher standen. Maria Mesner beleuchtete die Abläufe nach Auffliegen einer großen Zahl vorgeblich medizinisch gerechtfertigter Schwangerschaftsabbrüche im Sanatorium Auersperg: Das Klientel dieser Wiener Krankenanstalt, die zu den „teuersten und exklusivsten“ gehörte, stammte vorwiegend aus der Mittelschicht und „wußte sich [daher] gegen die strafrechtliche Verfolgung zu wehren, was die Polizei in erhebliche Schwierigkeiten brachte [...].“⁶⁰

⁵⁶ WStLA, LGSt, A11: 4235/1955.

⁵⁷ Maria MESNER, *Geburtenkontrolle – Reproduktionspolitik im 20. Jahrhundert*, Wien/Köln/Weimar 2010, 205.

⁵⁸ 17. Februar 1966, WStLA, LGSt, A11: 847/1966.

⁵⁹ 16. Dezember 1966, WStLA, LGSt, A11: 1872/1966.

⁶⁰ Maria MESNER, *Frauensache? Zur Auseinandersetzung um den Schwangerschaftsabbruch in Österreich*, Wien 1994, 104 f.

Auch hinsichtlich der involvierten Ärztinnen und Ärzte waren die Unterschiede zu den Richtern nicht sozial definiert, sondern höchstens weltanschaulich/ideologisch/religiös geprägt – mit entsprechenden Konsequenzen. Dazu Mesner: „Seit Anfang 1955 verurteilten Richter ÄrztInnen in manchen Fällen nicht wegen Verbrechens nach § 146 StG, sondern stattdessen wegen Vergehens nach § 357a.“ [...] Verstöße gegen § 357 waren keine Verbrechen, sondern Fahrlässigkeitsdelikte.“⁶¹

Was von politischer und medialer Seite als „mildes Vorgehen“ und als „sehr einsichtsvolle Praxis“ der Gerichte gelobt wurde, weil es die laufende Diskussion um eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs entschärfte, kam also zumindest gleichermaßen den Ärztinnen und Ärzten als „Mitglieder eines Berufsstandes mit hohem Sozialprestige“ zugute.⁶²

⁶¹ Ebd., 112.

⁶² Ebd., 105.

